

BGer 6S.115/2006 vom 5. April 2006

Bundesgericht, 2006-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.115_2006

FR: TF 6S.115/2006 du 5 avril 2006

IT: TF 6S.115/2006 del 5 aprile 2006

Erwägungen

E. 1.1

Der Bussenwandlungsentscheid ist kein Vollzugs-, sondern ein materieller Entscheid, der mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann (BGE 129 IV 212 E. 1; 125 IV 231 E. 1a). Die Beschwerde ist insoweit zulässig.

-:-

E. 1.2

Soweit sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde auch gegen die Verurteilung vom 18. Dezember 2003 wegen Hausfriedensbruchs wendet, ist auf ihr Rechtsmittel allerdings nicht einzutreten, weil das entsprechende Urteil rechtskräftig wurde (vgl. Art. 272 Abs. 1 BStP).

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 49 Ziff. 3 StGB . Sie macht geltend, als Sozialhilfeempfängerin könne sie die Busse von Fr. 500.-- nicht bezahlen. Die Vorinstanz kenne ihre finanziellen Verhältnisse. Man hätte sie deshalb beispielsweise zu einem Einsatz in einem Altersheim verurteilen können, um die Busse abzarbeiten. Eine solche Möglichkeit sei mit ihr indessen nie diskutiert worden und von sich aus habe sie sich darüber nicht informiert, weil sie ihres Erachtens unschuldig sei. Vor diesem Hintergrund sei es stossend, die Umwandlung damit zu begründen, sie habe den Beweis der schuldlosen Zahlungsunfähigkeit nicht erbracht.

E. 3

Bezahlt der Verurteilte die Busse nicht und verdient er sie auch nicht ab, so wird sie durch den Richter in Haft umgewandelt (Art. 49 Ziff. 3 Abs. 1 StGB). Der Richter kann im Urteil selbst oder durch nachträglichen Beschluss die Umwandlung ausschliessen, wenn ihm der Verurteilte nachweist, dass er schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen (Art. 49 Ziff. 3 Abs. 2 StGB).

E. 4

Die Beschwerdeführerin bezieht nachweislich Sozialhilfeleistungen. Ihre Zahlungsunfähigkeit ist erstellt. Dies genügt für sich alleine jedoch nicht, um eine Umwandlung gemäss Art. 49 Ziff. 3 StGB auszuschliessen. Denn deren Ausschluss knüpft an das schuldlose Ausbleiben der Bussenzahlung an. Schuldlosigkeit ist indes nur anzunehmen, wenn der Verurteilte auch bei gutem Willen keine Möglichkeit hat, sich die erforderlichen Mittel zu verschaffen oder die Busse durch Arbeitsleistung zu tilgen (BGE 125 IV 231 E. 3a). Im Rahmen des gerichtlichen Umwandlungsverfahrens wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass eine Busse auch durch Abverdienen getilgt werden könne (vgl. kantonale Akten, 271). Soweit sie in dieser Hinsicht etwas anderes

behauptet, ist sie mit ihren Vorbringen nicht zu hören. Dass und welche zumutbaren Anstrengungen die Beschwerdeführerin unternommen hat, die Busse abzarbeiten, legt sie nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Im Gegenteil ist der Appellationsbegründung der Beschwerdeführerin vom 27. Dezember 2005 zu entnehmen, dass für sie ein Abverdienen der Busse nicht zur Debatte stand, weil sie die Verurteilung vom 18. Dezember 2003 als ungerecht erachtet (kantonale Akten, 369). Ebenso wenig hat sie aufgezeigt, weshalb es ihr in Absprache mit dem Sozialamt nicht möglich sein sollte, die Busse in Raten abzuführen. Mithin hat es die Beschwerdeführerin versäumt, ihre Schuldlosigkeit nachzuweisen. Es kann in dieser Hinsicht auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz, ohne Bundesrecht zu verletzen, die ausgefallte Busse in der Höhe von Fr. 500.-- in Haft umgewandelt.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.